Planzeichen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

GE

GEWERBEGEBIETE NACH § 8 BauNVO

GI

INDUSTRIEGEBIETE NACH § 9 BauNVO

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §16 BauNVO)

- 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- 2 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 3 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 4 BAUWEISE
- 5 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

| 1 | |
|---|---|
| 2 | 3 |
| 4 | 5 |

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

0

OFFENE BAUWEISE NACH § 22 Abs. 2 BauNVO

BAUGRENZE NACH § 23 Abs.3 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs.6 BauGB)



VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: PRIVATE PARKFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND

ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



FLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG: ABWASSER

GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT



PFLANZERHALTUNG BAUM



BAUM BESTAND, WIRD GEFÄLLT



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN SOWIE VON GEWÄSSERN



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN